

SATZUNG

der Narrenzunft Kißlegger Hudelmale e.V.

(Stand 9. Mai 2014)

§ 1 Name und Sitz der Zunft

Narrenzunft Kißlegger Hudelmale e.V. mit Sitz in 88353 Kißlegg / Allgäu, Kreis Ravensburg

§ 2 Zweck des Vereins

- a. Die Narrenzunft Kißlegger Hudelmale e.V., mit Sitz in Kißlegg im Allgäu, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von kulturell wertvollen Überlieferungen heimatlichen Fasnetsbrauchtums nach den Richtlinien der „Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte“ (VSAN). Der Satzungszweck wird insbesondere durch Fasnetsumzüge der Kinder und Erwachsenen mit stilechten Häsern und Masken, historische Fasnetspiele über altes Sagengut der Gemeinde, sowie durch die Herausgabe einer Fasnetszeitung verwirklicht.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Die Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist unter § 8 der Satzung geregelt.
- f. Sämtliche Rechte an Abbildungen und zur Fertigung von Häsern sowie Masken, deren Verwertung und an allen Symbolen der Zunft liegen bei dieser. Die Verwendung dergleichen durch Dritte bedingt die schriftliche Genehmigung durch den Zunftrat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person werden; Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; sowie jede juristische Person, deren Grundsätze und Richtlinien dem Vereinszweck nicht entgegenstehen. Jedes Mitglied ab 18 Jahren ist stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des unterschriebenen Antrags und der Bezahlung des Vereinsbeitrags bzw. der Aufnahmegebühr. Die Aufnahme erfolgt für ein Jahr auf Probe und kann in dieser Zeit vom Zunftrat ohne Begründung widerrufen werden.

Die Mitgliedschaft endet bei

- a) natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Der Austritt ist durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereines zu erklären.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres und nur zum Jahresende möglich.

Ausscheidende Mitglieder haben das im Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zunft in ihrem Bestreben zur Erreichung des unter Punkt 2 a) festgesetzten Zwecks nach Kräften zu unterstützen. Dies setzt in erster Linie ein einwandfreies Verhalten im Häs und unter der Maske voraus. Die weiteren Verhaltensregeln sind in einer gesonderten Masken- und Brauchtumsordnung festgelegt. Die Masken- und Brauchtumsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit (50% + 1 Stimme) beschlossen.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Veranstaltungen und Mitgliederinformation, die Veröffentlichung in der Vereinsmitteilung (Hudelnuis) sowie interne Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Anmeldung bei Narrentreffen / Veranstaltungen oder Weitergabe an den Dachverband „Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte“ (VSAN) ist nicht zulässig.

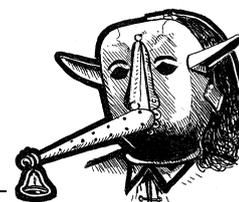
Zugang zu diesen Daten erhalten ausschließlich die Zunfräte.

§ 3a Ordnungsmittel

Mögliche Ordnungsmittel des Zunftrats gegen Mitglieder sind:

- a) Verwarnung.
- b) Abmahnung.
- c) Laufbändelentzug und Sprungverbot bis auf Widerruf durch den Zunftrat.

Der Zunftrat kann die Ordnungsmittel a) bis c) wahlweise aussprechen bei Verstößen gegen Geist und Inhalt von Regelwerken bzw. Beschlüssen des Vereins, insbesondere gegen die Maskenordnung, oder wenn ein Mitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb der Narrenzunft dem Ansehen der Narrenzunft schadet.



Der Zunftrat kann in begründeten Fällen von Mitgliedern die ausdrückliche Anerkennung der Regelungen von Satzung und Maskenordnung einfordern. Sofern das Mitglied die Zustimmung zu Geist und Inhalt dieser beiden Regelwerke verweigert oder durch sein tatsächliches Verhalten zum Ausdruck bringt, kann der Zunftrat dem Mitglied eine aktive Mitgliedschaft als Hästräger bis auf Widerruf verweigern.

§ 3b Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Zunftrats erfolgen, wenn:

- a) ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
- b) ein Mitglied den Vereinsfrieden massiv stört,
- c) ein Mitglied andere in ungebührlicher Form beleidigt, nötigt, bedroht oder sich anderweitig unehrenhaft verhält,
- d) ein Mitglied sich gegenüber dem Verein rufschädigend verhält,
- e) ein Mitglied gegen Geist und Inhalt von Regelwerken oder Beschlüssen des Vereins vorsätzlich verstößt, dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Masken- und Brauchtumsordnung,
- f) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht leistet,
- g) gegen ein Mitglied andere wichtige Gründe vorliegen.

Vor dem Ausschluss soll das Mitglied gehört werden und die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme bekommen.

Für einen Ausschluss ist es nicht erforderlich, dass zuerst die Ordnungsmittel von § 3a gegen ein Mitglied erlassen wurden.

Gegen Ausschluss nach a) bis g) kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Berufung (Widerspruch) beim Zunftrat eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung. Dem Mitglied soll in der Mitgliederversammlung das Recht zur Eigendarstellung eingeräumt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruht bis Abschluss des Verfahrens die aktive Mitgliedschaft als Hästräger.

Die Mitglieder können einen schriftlich begründeten Ausschlussantrag stellen. Dieser muss von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben und beim Zunftrat eingereicht werden. Der Zunftrat entscheidet dann über den Ausschlussantrag. Das Berufungsverfahren (Widerspruch) richtet sich nach der Regelung im vorgehenden Absatz.

§ 4 Zunftbeitrag

Die Höhe des Zunftbeitrags richtet sich nach der jeweiligen Finanzlage des Vereins. Sie wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds während des laufenden Geschäftsjahres wird der entrichtete Jahresbeitrag nicht mehr zurückerstattet. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet zum 31.12. jeden Jahres. Details werden in der Masken- und Brauchtumsordnung geregelt.

§ 5 Zunftrat - Zusammensetzung, Rechte und Pflichten

Der Zunftrat wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre nach separater Wahlordnung gewählt. Die Wahlordnung wird vom Zunftrat mit qualifizierter Stimmenmehrheit (50%+1 Stimme) beschlossen. Er übernimmt die Verwaltung des Zunftvermögens und die Geschäftsführung. Der Zunftrat wird ermächtigt, weitere Mitglieder als Stellvertreter längstens bis zur nächsten Wahl - per Beschluss in der Zunftratsitzung - zu berufen. Zur Wahl kann sich aufstellen lassen, wer das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens das Jahr zuvor kommissarisch und aktiv im Zunftrat mitgearbeitet hat. Die Jungzunfräte werden vom Zunftrat berufen und gelten als weitere Stellvertreter.

Der Zunftrat wählt aus seinen Reihen:

1. Zunftmeister (Vorstand)
2. Zwei bis fünf Vizezunftmeister (stellv. Vorstand)
3. Säckelmeister (Kassier)
4. Zunftsreiber

Folgende Ressorts soll der Zunftrat aus seinen Reihen besetzen:

5. Umzugswart
6. Zeugmeister
7. Mundschenk
8. Ordenswart
9. Dekorationswart
10. Veranstaltungswart
11. Mitgliederverwaltung
12. Archivar und Brauchtumsbeauftragter
13. Vertreter für die Jugendarbeit

Die übrigen Zunfräte stehen für Stellvertretungen und besondere Aufgaben zur Verfügung. Über die Verleihung von Zunftorden entscheidet der Zunftrat auf Antrag und nach besonderer Ehrenordnung, die vom Zunftrat mit qualifizierter Stimmenmehrheit (50%+1 Stimme) beschlossen wird. Die Mitglieder des Zunftrats bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

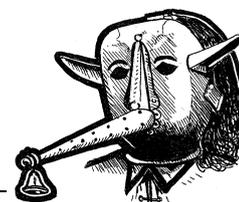
Jungzunftrat / Kommissarische Mitglieder

Der Zunftrat kann mehrere Mitglieder der Zunft per Beschluss in einer Zunftratsitzung zu Jungzunfräten berufen. Diese Jungzunfräte sind bei den Sitzungen des Zunftrats anwesend und in diesem Gremium auch stimmberechtigt.

Die Aufgabe der Jungzunfräte ist es, die Zunfräte bei Ausübung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. Jungzunfräte und kommissarische Zunfräte können nur in die in §5 genannten Positionen 5.-13. berufen werden.

Das Präsidium:

Dem Präsidium gehört der Zunftmeister mit seinen Stellvertretern und der Säckelmeister mit Stellvertretern an. Auf besondere Einladung nehmen weitere Mitglieder des Zunftrats an den Sitzungen des Präsidiums teil. Das Präsidium tritt zur Beschlussvorbereitung oder auf Einladung eines der Präsidiumsmitglieder zusammen.



Sitzungen:

Sitzungen sind regelmäßig laut separater Sitzungsordnung abzuhalten. Dies gilt für das Präsidium sowie für die Zunfratsitzung, der alle gewählten und bestellten Zunfräte und Jungzunfräte angehören. Die Sitzungsordnung wird von den Mitgliedern des Zunfrates in einer Sitzung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen (50% + 1 Stimme). Zuwiderhandlungen der Sitzungsordnung können je nach Schwere des Verstoßes mit

- a. schriftlicher Abmahnung
- b. dem Ausschluss aus dem Zunfrat

geahndet werden.

Abmahnungen nach a) kann das Präsidium alleine beschließen (50% + 1).

Der Ausschluss aus dem Rat nach b) benötigt einen Mehrheitsbeschluss mit 75% in einer Zunfratsitzung; die Abstimmung ist geheim vorzunehmen.

1. Zunftmeister (Vorstand)

Der Zunftmeister beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei den Vorsitz. Er zeichnet rechtsverbindlich für den Verein. Der Zunftmeister ist verpflichtet, die Haftungsbeschränkung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen bei Rechtsgeschäften zum Ausdruck zu bringen. Er ist ständiges Mitglied im Präsidium.

2. Vizezunftmeister (stellv. Vorstand)

Die Vizezunftmeister erledigen in Zusammenarbeit mit dem Zunftmeister die verschiedenen Zunftgeschäfte. Sie tragen Sorge für die Ausführung der Beschlüsse des Zunfrats und der Mitgliederversammlung. Die Vizezunftmeister haben den 1. Vorsitzenden nach Kräften zu unterstützen und dessen Aufgaben im Verhinderungsfalle wahrzunehmen. Sie sind ständige Mitglieder im Präsidium.

Der Zunftmeister ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Stellvertreter ist im Verhinderungsfalle des Zunftmeisters allein vertretungsberechtigt. Der 2. Stellvertreter ist im Verhinderungsfalle des Zunftmeisters und des 1. Stellvertreters ebenfalls allein vertretungsberechtigt. Alle weiteren Stellvertreter sind im Verhinderungsfalle der oben genannten jeweils zu zweit zur Vertretung befugt.

3. Säckelmeister (Kassier)

Der Säckelmeister hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, Beiträge und sonstige Forderungen einzuziehen und jedes Halbjahr dem Zunfrat - auf Verlangen jedoch jederzeit - Kassenbericht zu erstatten und ihn zu belegen.

Bei der jährlichen Hauptversammlung hat der Säckelmeister den Kassenbericht und den Vermögensnachweis vorzulegen.

(Die für den Vermögensnachweis erforderlichen Unterlagen erstellt der Zeugwart.) Er führt Listen über die Inventare und sonstige Aufzeichnungen. Die Inventare sind halbjährlich mit der Unterstützung des Zeugmeisters zu ergänzen. Er und sein Stellvertreter sind ständige Mitglieder des Präsidiums.

4. Zunftschreiber

Der Zunftschreiber besorgt die schriftlichen Arbeiten. Über Sitzungen, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen hat er Protokolle zu führen. Diese sind vom Versammlungsleiter und vom Zunftschreiber zu unterzeichnen. Sie werden danach vom Archivar aufbewahrt.

5. Umzugswart

Der Umzugswart ist für die Vorbereitung, Gestaltung und Abwicklung der Fasnetsumzüge und der Straßenfasnet zuständig.

6. Zeugmeister

Der Zeugmeister verwaltet und unterhält sämtliche vereins-eigene Gerätschaften und unterstützt den Festzugswart und den Zunftschreiber. Er ist außerdem für die Beschaffung der Masken im Rahmen der vom Zunfrat erlassenen Maskenordnung zuständig. Er erstellt den Vermögensnachweis (Inventur) für den Säckelmeister.

7. Mundschenk

Der Mundschenk ist für die Bewirtung bei allen Zunftveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Säckelmeister (finanzielle Abstimmung) zuständig.

8. Ordenswart

Der Ordenswart besorgt sämtliche, im Zusammenhang mit der Ordensverleihung anfallenden Arbeiten. Zudem ist er für die Beschaffung der Orden zuständig. Er führt die für den Säckelmeister erforderlichen Bestandsnachweise. Er führt das Ordensbuch, in dem jede Ehrung einzutragen ist.

9. Dekorationswart

Der Dekorationswart erledigt alle im Zusammenhang mit der Dekoration anfallenden Arbeiten. Hierzu gehören sowohl Saal- als auch Straßenfasnet.

10. Veranstaltungswart

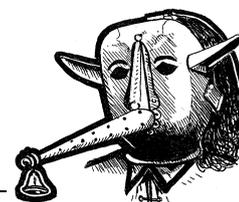
Der Veranstaltungswart ist für die Planung, Durchführung und den Ablauf aller Saalveranstaltungen der Zunft zuständig.

11. Mitgliederverwalter

Der Mitgliederverwalter ist zuständig für die Organisation der Arbeitskräfte, die für die Veranstaltungen des Vereins benötigt werden. Er führt ein vollständiges Mitgliederverzeichnis und ist für die Vergabe von Laufbändern zuständig.

12. Archivar und Brauchtumsbeauftragter

Der Archivar und Brauchtumsbeauftragte sammelt und archiviert alles über die gegenwärtige und historische Kibßlegger Fasnet. Er achtet auf die Pflege des Kibßlegger Brauchtums.



13. Vertreter für die Jugendarbeit

Der Vertreter der Jugendarbeit ist zuständig für die Förderung und Unterstützung des „Narrensamens“.

Er soll die Jugendlichen an das Kißlegger Brauchtum heranzuführen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören sämtliche Mitglieder der Zunft; sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt den Zunftrat, berät und entscheidet über Anträge des Zunftrats und andere wichtige Angelegenheiten der Zunft.

Beschlussfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zunftmeisters. Wahlen sollen grundsätzlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Sonstige Abstimmungen finden jedoch nur auf Antrag eines Mitglieds geheim statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Zunftmeister. Den Mitgliedern ist Zeit und Ort wenigstens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in den regionalen Medien oder durch persönliche, schriftliche Einladung bekannt zu machen.

Die Tagesordnung wird vom Zunftrat aufgestellt und hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Feststellung der satzungsgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung.
- Jahresbericht des Zunftmeisters.
- Kassenbericht des Säckelmeisters und Bericht der Kassenprüfer; anschließend erfolgt die Entlastung des Säckelmeisters durch die Mitgliederversammlung.
- Wahl der Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr.
- Erforderliche Wahl der Zunfträte.
- Beratung und Abstimmung über Anträge des Zunftrats und der Mitglieder.

Im Bedarfsfall können außerordentliche Zunftversammlungen im Laufe des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Zunftrats oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern. Die Bekanntmachung erfolgt in gleicher Weise wie bei den ordentlichen Zunftversammlungen.

Anträge zur Versammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung in Schriftform beim Zunftmeister eingereicht werden.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen und beim Amtsgericht Wangen kurzfristig zum Nachtrag vorzulegen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kißlegg, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist in allen Zunftangelegenheiten das Amtsgericht Wangen im Allgäu.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2014 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten. Alle früheren Satzungen treten hiermit außer Kraft.

88353 Kißlegg, 9. Mai 2014

Hansjörg Schuwerk, Zunftmeister

Markus Veser, Zunftsreiber

